



An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
Und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: pr3@bmk.gv.at
legistik@patentamt.at

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Hafner-Kragl
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 23.10.2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Patentanwaltsgesetz geändert wird
GZ: 2020-0.483.142**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird, nachfolgende

Stellungnahme

einzubringen und möchte insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Ausgangslage für die Novellierung des Patentanwaltsgesetzes ist wie bei der Novellierung des Tierärztegesetzes das EuGH Urteil C 209/18 vom 29. Juli 2019. In den Kernpunkten trifft es in beiden Berufsgruppen die Berufsgesellschaften (Patentanwalts-Gesellschaften und Tierärztegesellschaften).

Im Lichte des EuGH Urteils stellen die Beteiligungsverhältnisse sowohl im Ministerialentwurf zum Patentanwaltsgesetz bei den Patentanwalts-Gesellschaften, wie auch im Entwurf zum Tierärztegesetz zu den Tierärztegesellschaften eine eindeutige Übererfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben dar. Insbesondere ist dem EuGH-Urteil C-209/18 in keiner Weise zu entnehmen, dass Berufsfremde sich mit bis zu 50% an einer Patentanwalts-Gesellschaft beteiligen können müssen, wie dies der vorliegende Entwurf vorsieht. Der Spruch selbst sieht unter anderem lediglich vor, dass eine Beteiligung von Berufsfremden möglich sein muss, jedoch nicht in welchem Ausmaß.

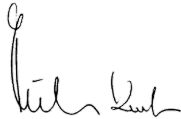
Durch eine derart hohe Fremdkapitalbeteiligung ist sowohl die Unabhängigkeit der patenanwaltlichen Dienstleistungen massiv gefährdet, als auch die finanzielle Unabhängigkeit nicht mehr gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass es nicht nur zu einer Kapitalbeteiligung durch Investoren kommt, sondern diese auch die Stimmrechte ausüben, wodurch das Wesen des freien Berufes, nämlich die persönliche Verantwortung und Unabhängigkeit bei der freiberuflichen Tätigkeit nicht mehr gegeben ist.

Hinzukommt, dass gerade „die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität als zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ vom EuGH anerkannt sind. Eine derartige Liberalisierung geht eindeutig zu Lasten des Konsumentenschutzes und somit der Zivilgesellschaft, die Qualitätsansprüche und ein Vertrauen in die freien Berufe hat.

Eine Beteiligung Berufsfremder in einem Ausmaß, welche die wirksame Kontrolle der Berufsangehörigen unterminiert, ist auch hier für die Österreichische Tierärztekammer nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer